

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Erprobung der elektronischen Verarbeitung über die im Rahmen des  
Verfahrens zur Beratung und Feststellung des sonderpädagogischen  
Förderbedarfs gemäß § 13 Absatz 10 der Schulordnung Förderschulen zu  
verwendenden Muster  
(VwV Erprobung elektronische Muster Beratung und sonderpädagogischer  
Förderbedarf)**

**Vom 9. August 2022**

**I.  
Geltungsbereich**

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Erprobung der elektronischen Verarbeitung beim Verfahren zur Beratung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 der **Schulordnung Förderschulen** vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713, 1184) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 der **Schulordnung Grundschulen** vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Diese Verwaltungsvorschrift findet Anwendung für folgende Schulen im Landkreis Nordsachsen:
  - a) Grundschulen
    - aa) Diesterweg-Grundschule Delitzsch
    - bb) Grundschule Delitzsch-Ost
    - cc) Grundschule am Rosenweg Delitzsch
    - dd) Grundschule Krostitz
    - ee) Leibniz-Grundschule Schkeuditz
    - ff) Grundschule Rackwitz
    - gg) Gellert-Grundschule Wölkau
    - hh) Grundschule Zschortau
    - ii) Peter & Paul Evangelische Grundschule Delitzsch
  - b) Oberschulen
    - aa) Artur-Becker-Oberschule Delitzsch
    - bb) Erasmus-Schmidt-Schule, Oberschule der Stadt Delitzsch
    - cc) Schule am Leinepark, Oberschule Krostitz
  - c) Gymnasien  
Christian-Gottfried-Ehrenberg-Gymnasium Delitzsch
  - d) Förderschulen
    - aa) Fröbelschule Delitzsch, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
    - bb) Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen Delitzsch
3. Sie gilt auch für die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste folgender Förderschulen, soweit sie für die in ihren Wirkungsbereichen liegenden, in den Buchstaben a bis d genannten Schulen tätig werden.
  - a) Fröbelschule Delitzsch, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
  - b) Pestalozzischule, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen Delitzsch
  - c) Wladimir-Filatow-Schule – Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen der Stadt Leipzig
  - d) Sächsische Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Förderzentrum Samuel Heinicke
  - e) Albert-Schweitzer-Schule – Förderzentrum der Stadt Leipzig mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
  - f) Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sprache „Käthe Kollwitz“ Leipzig

## II. Verwendung

Abweichend von der [VwV Muster sonderpädagogischer Förderbedarf und Beratung](#) vom 13. Juli 2018 (MBI. SMK S. 338), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 211), in der jeweils geltenden Fassung, sind im Rahmen des Verfahrens zur Beratung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs das Antragsmuster und die Formblätter zu verwenden, die in den Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift enthalten sind.

## III. Elektronische Verarbeitung

1. Die unter Ziffer II genannten Antragsformulare und Formblätter sind elektronisch zu verarbeiten. Bei der elektronischen Verarbeitung der unter Ziffer II genannten Antragsmuster und Formblätter bleiben § 13 Absatz 8 Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 der [Schulordnung Förderschulen](#) unberührt. Die Regelungen der [VwV Schuldatenschutz](#) vom 11. Juli 2018 (MBI. SMK S. 282), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 211), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
2. Sicherheit der Daten
  - a) Für die Sicherheit der Daten sind ergänzend zu Ziffer III Nummer 5 und 6 der [VwV Schuldatenschutz](#) nach dem aktuellen Stand der Technik angemessene Maßnahmen zu treffen, um eine nachträgliche Überprüfung und Feststellung zu gewährleisten, ob und von wem Daten eingegeben, verändert, entfernt oder übermittelt worden sind. Dafür können die Regelungen der [VwV Informationssicherheit SMK](#) vom 27. Januar 2016 (SächsABl. S. 196), die durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2020 (MBI. SMK S. 80) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 211), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend angewendet werden.
  - b) Die Daten sind nach dem aktuellen Stand der Technik vor Manipulationen zu schützen. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.
3. Sicherung der Daten
  - a) Die Daten müssen regelmäßig und sollen mindestens monatlich gesichert werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass alle gespeicherten Daten beim Ausfall des Datenverarbeitungsgeräts oder des mobilen Datenträgers jederzeit zur Verfügung stehen.
  - b) Eine vollständige Sicherung in unveränderter elektronischer Form ist durchzuführen und aufzubewahren.
  - c) Für Daten, die nach der [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen](#) vom 7. Oktober 2004 (SächsABl. S. 1154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 211), in der jeweils geltenden Fassung, aufzubewahren sind, ist bei Aufbewahrung in elektronischer Form deren Lesbarkeit bis zu ihrer Archivierung oder Vernichtung zu gewährleisten.
4. Von den Mustern gemäß den Anlagen zu dieser Verwaltungsvorschrift darf abgewichen werden, soweit dies für die elektronische Verarbeitung erforderlich ist und die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten sind. Ausdrucke sollen den Mustern entsprechen. Insbesondere darf anstelle des Unterstreichens des Zutreffenden nur das Zutreffende ausgewiesen werden. Anstelle des Signums und der Unterschrift ist eine elektronische Signatur zu verwenden.

## IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2023 außer Kraft.

Dresden, den 9. August 2022

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Anlagen**

